

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Juli 1995

1979. Nutzungsplanung Eglisau (Ergänzung)

Bei der Genehmigung der Revision der Nutzungsplanung Eglisau (RRB Nr. 3555/1994) wurde das in Ziffer 3.3.7 Abs. 2 der BZO neu festgelegte Mass für die Dachaufbauten von der Genehmigung ausgenommen. Zudem wurde die Gemeinde eingeladen, die Gewerbezone mit Wohnanteil neu zu bezeichnen.

Am 25. Januar 1995 beschloss die Gemeindeversammlung Eglisau die Neubezeichnung «Wohn- und Gewerbezone» und legte für die Kernzone B neu einen Fünftel der betreffenden Fassadenlänge als Mass für die Dachaufbauten fest. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Eglisau am 25. Januar 1995 beschlossene Änderung der Ziffern 3.1.3 Abs. 4, 3.3.7 Abs. 2 sowie Ziffer 6 der Bau- und Zonenordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Eglisau, 8193 Eglisau (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Ergänzungsvorlage, für sich und zur öffentlichen Bekanntmachung von Dispositiv Ziffern I–III gemäss § 6 PBG), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi